

**V1927 Interpellation (Grüne, SP, Mitte-Fraktion (GLP, EVP, CVP, BDP)) „Kompetenzregelung Dossier Spez-Sek“**

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

**Vorstosstext**

Gemäss Medienmitteilung vom 16.8.2019 hat der Gemeinderat die Zuständigkeit beim Dossier „Spez-Sek“ neu geregelt. Die Federführung wurde vom zuständigen DBS-Vorsteher Hans-Peter Kohler an den DSL-Vorsteher Thomas Brönnimann übertragen. Gemäss den Angaben der Gemeindepräsidentin gegenüber der Medien fehlt für ein solches Vorgehen die rechtliche Grundlage. Wir bitten deshalb den Gemeinderat, folgende Fragen zu beantworten.

1. Hat der Gemeinderat vor seiner Entscheidung eine vertiefte rechtliche und politische Analyse vorgenommen? Was wurde geprüft und zu welchem Ergebnis ist diese gelangt?
2. Wie beurteilt der Gemeinderat die Situation vor dem Hintergrund des Ausstandsrechts bzw. der Ausstandspflicht sowie des Kollegialitätsprinzips gemäss Gemeindeordnung und Geschäftsverordnung des Gemeinderates? Wie wird Art. 6 Abs. 1 der Geschäftsverordnung des Gemeinderats in der aktuellen Situation umgesetzt?
3. Welche Regeln wurden bezüglich Präsenz sowie Teilnahmen an Diskussion und Abstimmung zum Dossier Spez-Sek durch Gemeinderat Kohler abgemacht: a) im Gemeinderat, b) in der Schulkommission?
4. Da das Bildungsangebot Spez-Sek eng verzahnt ist mit anderen Bildungsgeschäften (z.B. Übertrittsregelungen, Klassengrössen, Zusatzlektionen für Spez-Sek-Unterricht u.a.), wo genau wurde die Abgrenzung für Geschäfte definiert, für welche die Abmachungen gelten?
5. Plant der Gemeinderat, eine rechtliche Grundlage für die künftige Handhabung derartiger Fälle zu schaffen?

**Eingereicht**

26. August 2019

**Unterschrieben von 23 Parlamentsmitgliedern**

Christina Aebischer, Iris Widmer, Casmir von Arx, Markus Willi, Simon Stocker, David Müller, Ruedi Lüthi, Tanja Bauer, Lydia Feller, Vanda Descombes, Christian Roth, Franziska Adam, Astrid Nusch, Andreas Lanz, Roland Akeret, Sandra Röthlisberger, Matthias Müller, Bernhard Zaugg, Dominique Bühler, Katja Niederhauser, Lucas Brönnimann, Cathrine Liechti, Mathias Rickli

## Antwort des Gemeinderates

### 1. Hat der Gemeinderat vor seinem Entscheid eine vertiefte rechtliche und politische Analyse vorgenommen? Was wurde geprüft und zu welchem Ergebnis ist diese gelangt?

Der Gemeinderat hat von den Aussagen des Vorstehers der Direktion Bildung und Soziales, Gemeinderat Hans-Peter Kohler, an der Parlamentssitzung vom 24. Juni 2019 Kenntnis genommen, wonach er beim Thema "Spez-Sek" das Dossier wegen Interessenskonflikten nicht mehr weiterführen werde.

Die Gemeindepräsidentin und der Gemeinderat beauftragten deshalb die Fachstelle Recht, eine rechtliche Einschätzung zu verfassen. Diese datiert vom 26. Juni 2019 und lag dem gesamten Gemeinderat vor. Die politische Einschätzung erfolgte in Form ausführlicher Diskussion an mehreren Sitzungen des Gemeinderats. Sie mündete schliesslich in den kommunizierten Beschluss des Gemeinderats.

Die **rechtliche Einschätzung** kam zu folgenden Ergebnissen:

- Die Geschäftsverordnung des Gemeinderats macht Aussagen zum Thema **Stellvertretung**. Der Wortlaut und die bisherige konstante Praxis weisen allerdings darauf hin, dass die Stellvertretung für den Verhinderungsfall gedacht ist (z.B. Verhinderung infolge Ferien oder Krankheit).
- Das **Kollegialitätsprinzip** ist in der Gemeinde Köniz in der Geschäftsverordnung des Gemeinderats schriftlich verankert und näher umschrieben. Es verlangt, dass die Ratsmitglieder in der Öffentlichkeit keine Meinung vertreten, die einem Gemeinderatsbeschluss widerspricht. Will ein Ratsmitglied aus wichtigen Gründen einen Beschluss des Gemeinderats in der Öffentlichkeit nicht vertreten, so hat es das während der entsprechenden Sitzung zu Protokoll zu geben.  
Die rechtliche Einschätzung geht dahin, dass im vorliegenden Fall (Spez-Sek) wohl keine wichtigen Gründe vorliegen, die zu einer „Dispensation“ vom Kollegialitätsprinzip berechtigen. Selbstverständlich kann dieses Thema für eine politisch aktive Person ein Kernthema sein, für das sie sich stark und mit echter Überzeugung einsetzt. Aber von aussen betrachtet ist es nicht derart zentral und persönlichkeitsnah, dass man es als Ausnahmegrund sieht.
- Die **Ausstandsregeln** sind gesetzlich verankert, vorab in Artikel 47 des kantonalen Gemeindegesetzes. Verschiedene Umstände (sog. Ausstandsgründe) können dazu führen, dass jemand in den Ausstand treten muss. Im vorliegenden Fall sind die „unmittelbar persönlichen Interessen“ an diesem Geschäft zu prüfen. Es ist festzuhalten, dass wegen einer politischen Betätigung nicht „unmittelbar persönliche Interessen“ betroffen sind, und auch sonst sind im Fall von Gemeinderat Kohler und dem Geschäft „Umsetzung Motion Spez-Sek“ keine solchen unmittelbar persönlichen Interessen erkennbar. Somit besteht keine Ausstandspflicht, und ein Ausstandsrecht in dem Sinn, dass eine Person nach eigenem Gutdünken in den Ausstand treten kann, gibt es nicht.

Die **politische Einschätzung** des Gemeinderats wurde in aller Kürze in der Medienmitteilung der Gemeindepräsidentin wiedergegeben, die im Vorstoss angesprochen wird. Zentral ist, dass der Gemeinderat der Auffassung ist, es handle sich hier um eine ausserordentliche Situation, indem eines seiner Mitglieder erklärt hat, es werde – ungeachtet der rechtlichen Einschätzung – wegen Interessenskonflikten ein Geschäft nicht bearbeiten.

Dieses Geschäft – die Umsetzung der erheblich erklärten Motion – unbearbeitet zu lassen war für den Gemeinderat keine Option. Die Motion ist ein Auftrag des Parlaments, und dieser Auftrag ist zu bearbeiten. Der Gemeinderat entschied sich für die Lösung, diesen Fall als Verhinderungsfall zu betrachten und über die Stellvertretung zu lösen, die in der Geschäftsverordnung vorgesehen ist. Für den Gemeinderat ist keine andere Lösung ersichtlich, die zu einem vertretbaren Resultat führen würde.

**2. Wie beurteilt der Gemeinderat die Situation vor dem Hintergrund des Ausstandsrechts bzw. der Ausstandspflicht sowie des Kollegialitätsprinzips gemäss Gemeindeordnung und Geschäftsverordnung des Gemeinderates? Wie wird Art. 6 Abs. 1 der Geschäftsverordnung des Gemeinderats in der aktuellen Situation umgesetzt?**

Wie aus den obenstehenden Ausführungen deutlich wird, geht der Gemeinderat davon aus, dass hier eine Ausnahmesituation vorliegt, die nicht in allen Punkten befriedigend eingeordnet werden kann, aber einer Lösung bedurfte, damit der Auftrag des Parlaments angegangen werden kann.

**3. Welche Regeln wurden bezüglich Präsenz sowie Teilnahmen an Diskussion und Abstimmung zum Dossier Spez-Sek durch Gemeinderat Kohler abgemacht: a) im Gemeinderat, b) in der Schulkommission?**

Es bestehen keine Abmachungen und Beschlüsse diesbezüglich. Der Gemeinderat ist zurzeit der Ansicht, dass die normalen Regeln genügen. Wenn ein solches Geschäft in den Gemeinderat kommt, so wird es von Gemeinderat Thomas Brönnimann vertreten, aber Gemeinderat Hans-Peter Kohler kann sich als Mitglied des Gremiums ebenfalls dazu äussern und auch seine Stimme abgeben.

Die Schulkommission wurde vom Gemeinderat aufgefordert, sich der Thematik anzunehmen. Die Schulkommission führte schon Diskussionen, fasste aber noch keinen Beschluss in der Sache.

**4. Da das Bildungsangebot Spez-Sek eng verzahnt ist mit anderen Bildungsgeschäften (z.B. Übertrittsregelungen, Klassengrössen, Zusatzlektionen für Spez-Sek-Unterricht u.a.), wo genau wurde die Abgrenzung für Geschäfte definiert, für welche die Abmachungen gelten?**

Die Motion V1912 wurde erst unlängst erheblich erklärt. Es besteht noch keine Umsetzungsplanung, und diese Frage kann deshalb noch nicht beantwortet werden. Der Gemeinderat teilt die Ansicht, dass eine enge Verzahnung besteht. Es wird ein wichtiger Punkt im Projektauftrag sein, alle Folgen der Motion V1912 abzuschätzen, betroffene Felder zu benennen und Teilgeschäfte zu bilden.

**5. Plant der Gemeinderat, eine rechtliche Grundlage für die künftige Handhabung derartiger Fälle zu schaffen?**

Die frühere Geschäftsverordnung wurde im Jahr 2010 total überarbeitet, und die neue Geschäftsverordnung wurde vom aktuellen Gemeinderat zu Beginn der Legislatur überprüft. Der Gemeinderat legt Wert auf die Feststellung, dass er basierend auf dieser Regelung (und den höherrangigen Bestimmungen) jedes Jahr mehrere hundert Beschlüsse fasst. Die Situation, mit der er sich im Frühjahr konfrontiert sah, ist auch über mehrere Legislaturen betrachtet eine absolute Ausnahmesituation.

Eine neue Regelung aufzustellen scheint dem Gemeinderat nicht erfolgversprechend zu sein. Es besteht vorliegend kein Manko an Regelungen, vielmehr sind die Mitglieder des Gemeinderats durch mehrere geltende Bestimmungen gehalten, die fachlich in ihre Direktion gehörenden Geschäfte zu bearbeiten und zu vertreten. Eine Ausnahmeregelung dazu wäre nach Auffassung des Gemeinderats kontraproduktiv, da sie das Signal aussenden würde, dass man bei Vorliegen bestimmter Gründe Geschäfte „abgeben“ kann.

Für den konkret vorliegenden Fall fand man eine Lösung in einer weiten Auslegung und Handhabung der Stellvertretungsregelung.

Köniz, 9. Oktober 2019

Der Gemeinderat